

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Bayern vom 17. Oktober 2014 für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 17. Oktober 2014 die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Jahressonderzahlung

Hier: Aufnahme der abschlagsfreien Rente mit 63 Jahren

§ 1

§ 40 Abs. 3 AVR-Bayern wird in Nr. 2 um den § 236b SGB VI ergänzt und damit wie folgt geändert:

„(3) Der Dienstnehmer/Die Dienstnehmerin,

1. dessen/deren Dienstverhältnis wegen
 - a) Erreichens des gesetzlichen Rentenalters,
 - b) verminderter Erwerbsfähigkeit oder
 - c) Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 ATZO endet oder
2. der/die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente nach den §§ 36, 37, 38, 236, 236a, 236b oder 237a SGB VI gekündigt oder in dem genannten Fall einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,

und der/die daher vor dem 31. Dezember aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, erhält abweichend von Absatz 1 mindestens eine anteilige Jahressonderzahlung.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft.

2. Sonderregelung Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII

§ 1

1. Es wird folgende Anlage 7a in die AVR-Bayern neu eingeführt:

„Anlage 7a Arbeitsrechtsregelung über den Abschluss einer Dienstvereinbarung aufgrund von Refinanzierungsproblemen in der freien Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Einrichtungen oder wirtschaftlich selbständig arbeitende Teile, die in der freien Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII tätig sind und die AVR-Bayern anwenden.

§ 2 Refinanzierungsprobleme

Refinanzierungsprobleme im Sinne dieser Anlage sind anzunehmen, wenn die Einrichtung oder ein wirtschaftlich selbständig arbeitender Teil nicht in der Lage ist oder kurzfristig sein wird, aus den laufend erwirtschafteten Mitteln die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen.

§ 3 Vorübergehende Absenkung der Personalkosten

Zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen infolge der festgestellten Refinanzierungsprobleme im Sinne des § 1 kann für die Dienstnehmerinnen und die Dienstnehmer einer Einrichtung im Sinne des § 1 durch Dienstvereinbarung zwischen der Leitung und der Mitarbeitervertretung festgelegt werden, dass die Personalkosten vorübergehend um 2,25 % abgesenkt werden können, und zwar über:

1. das Aussetzen der Entgelterhöhung zum 1. Januar 2015 in Höhe von 1,25 %
und
2. den Wegfall des Familienbudgets für 2015 in Höhe von 1 %.

Anmerkungen zu § 3:

Die Erhöhung der Entgelttabelle um 1,25 % wird für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nach dieser Anlage um ein Jahr verzögert erst mit Wirkung zum 01.01.2016 wirksam, wenn für sie wieder die reguläre AVR-Tabelle gilt.

Bei Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern mit Besitzstandszulage aus dem Jahr 2007 gemäß § 4 Anlage 1 AVR-Bayern wird diese Besitzstandszulage um ein Jahr verzögert erst mit Wirkung zum 01.01.2016 um 1,25 % reduziert.

§ 4 Dienstvereinbarung

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung gemäß § 3 ist, dass der Dienstgeber der Mitarbeitervertretung vor Abschluss der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Situation der Einrichtung darlegt. Dazu ist der Einblick in die dafür erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Erforderliche Unterlagen sind:

1. Rechnungsergebnis 2013
2. Hochgerechnetes Ergebnis 2014
3. Planergebnis für 2015.

Leitung und Mitarbeitervertretung haben vor Abschluss der Dienstvereinbarung zu prüfen, ob es andere Möglichkeiten zur Überwindung der Refinanzierungsprobleme gemäß § 2 gibt.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Verpflichtung des Dienstgebers, während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen;
2. ob und welche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer aus sozialen Gründen ganz oder teilweise von der vorübergehenden Absenkung ausgenommen werden sollen.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission muss über den Abschluss durch Übersendung der Dienstvereinbarung an die Geschäftsführung informiert werden und hat ein Widerspruchsrecht.

Die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission leitet die Dienstvereinbarung nach Eingang bei ihr unverzüglich an die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission weiter. Diese können innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Mitteilung an die Kommissionsmitglieder Widerspruch erheben.

Die Einrichtung wird von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens über das Ergebnis informiert. Hat mindestens die Hälfte der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Dienstvereinbarung widersprochen, so wird die Dienstvereinbarung nicht wirksam. Andernfalls wird die Dienstvereinbarung an dem Tage wirksam, an dem die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission dies der Einrichtung bestätigt hat, frühestens jedoch mit Wirkung zum 01.01.2015.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2014 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.“

Anlage: verbindliches Muster für eine Dienstvereinbarung nach Anlage 7a AVR-Bayern

(Jede Dienststelle muss anhand ihrer konkreten Situation den Inhalt der Dienstvereinbarung unter Beachtung der Anlage 7a AVR-Bayern festlegen!)

Dienstvereinbarung gemäß Anlage 7a
der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern (AVR-Bayern)
für Einrichtungen in der freien Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII

zwischen dem
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Diakon/ Geschäftsführer/
Dienststellenleitung des

und der Mitarbeitervertretung des/im
vertreten durch Frau/Herrn....., Vorsitzende/ Vorsitzender der
Mitarbeitervertretung

auf Grund der Refinanzierungsprobleme des

1. Refinanzierungsprobleme

Der/dieist nicht mehr in der Lage, aus den laufend erwirtschafteten Mitteln (betrieblichen Erträgen) die laufenden Verpflichtungen (u.a. Gehaltszahlungen) einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen.

2. Vorübergehende Absenkung der Personalkosten

Zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen und zur Überwindung der oben festgestellten Refinanzierungsprobleme wird für die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter des ... i.S. der Anlage 7a der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern mit dieser Dienstvereinbarung zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung festgelegt, dass die Personalkosten in folgenden Bereichen vorübergehend abgesenkt werden:

1. die Entgelterhöhung zum 1. Januar 2015 in Höhe von 1,25% wird für das Jahr 2015 ausgesetzt
und
2. das Familienbudget für 2015 in Höhe von 1% entfällt für das Jahr 2015.

Mit diesen Maßnahmen werden die Personalkosten um 2,25% Prozent abgesenkt.

3. Befristung

- a. Die Absenkung der Personalkosten wird bis zum 31.12.2015 befristet. Nach Ende der Laufzeit der Dienstvereinbarung verpflichtet sich die Dienststellenleitung, die festgelegten Bezüge gemäß den AVR-Bayern zu bezahlen.
- b. Die Absenkung der Personalkosten wird vorzeitig beendet, wenn das/der ... nach der Auszahlung der regelmäßigen monatlichen Personalkosten – zur Mitte eines Monats – eine zusätzliche Liquidität in Höhe eines Zwölftel der jährlich betriebsnotwendigen Gesamtkosten belegen kann.

4. Verhinderung von sozialen Härten

- a. Grundsätzlich kann das/ der keine Mitarbeiterinnen/keinen Mitarbeiter von der vorübergehenden Absenkung der Personalkosten herausnehmen und/ oder
- b. Gewährung von Ausnahmen:
 - In absoluten sozialen Notlagen, können Teile der vorübergehenden Absenkung der individuellen Personalkosten gemindert werden.
 - Bei kurzfristigen sozialen Härten, kann ein zinsloser Gehaltsvorschuss, gewährt werden.

Voraussetzung der Bewilligung von Ausnahmen ist, dass die betroffene Mitarbeiterin/der Mitarbeiter bei der Geschäftsführung dies beantragt. Dabei muss die individuelle Härte offengelegt und notwendige Beratungsangebote (z.B. Schuldnerberatung) konstruktiv wahrgenommen werden.

Über die Gewährung von Ausnahmen entscheiden die Dienststellenleitung des/der ... Zusammenarbeit mit und die Mitarbeitervertretung gemeinsam.

5. Voraussetzungen für den Abschluss dieser Dienstvereinbarung

- a. Die Dienststellenleitung des/der ... hat der Mitarbeitervertretung vor Abschluss der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Situation der Einrichtung dargelegt. Als Unterlagen dienen das Rechnungsergebnis 2013, das hochgerechnete Ergebnis für 2014 und das Planergebnis für 2015.
- b. Die Dienststellenleitung und die Mitarbeitervertretung haben vor dem Abschluss geprüft, ob es andere Möglichkeiten zur Überwindung der Refinanzierungsprobleme gab und kamen zu keiner anderen sozialverträglichen Lösung.
- c. Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen.
Im Rahmen der sozial gerechtfertigten Ausgewogenheit und der innerbetrieblichen Gerechtigkeit und Vergleichbarkeit müssen Änderungen der Arbeitsbedingungen grundsätzlich möglich sein. Die Änderungen der Arbeitsbedingungen erfolgen nur mit Einverständnis der betroffenen Mitarbeiterin/des betroffenen Mitarbeiters und in Zusammenarbeit mit der MAV.

6. Mitteilung an die Arbeitsrechtliche Kommission

Die Arbeitsrechtliche Kommission muss über den Abschluss durch Übersendung der Dienstvereinbarung an die Geschäftsführung informiert werden und hat ein Widerspruchsrecht.

Die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission leitet die Dienstvereinbarung nach Eingang bei ihr unverzüglich an die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission weiter. Diese können innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Mitteilung an die Kommissionsmitglieder Widerspruch erheben.

Die Einrichtung wird von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens über das Ergebnis informiert. Hat mindestens die Hälfte der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Dienstvereinbarung widersprochen, so wird die Dienstvereinbarung nicht wirksam. Andernfalls wird die Dienstvereinbarung an dem Tage wirksam, an dem die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission dies der Einrichtung bestätigt hat, frühestens jedoch mit Wirkung zum 01.01.2015.

.....
Ort, Datum

.....
(1. Vorsitzender/Vorsitzende
Mitarbeitervertretung)

.....
(Geschäftsführer, Dienststellenleitung)

Anlagen

- Rechnungsergebnis 2013
- hochgerechnetes Ergebnis 2014
- Planergebnis für 2015.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. November 2014 in Kraft.

3. Arbeitsrechtsregelung für Ärztinnen und Ärzte

§ 1

Es wird folgende Anlage 10 AVR-Bayern neu eingefügt:

„Anlage 10: Arbeitsrechtsregelung für Ärztinnen und Ärzte

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anlage gilt für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in

- a) Krankenhäusern einschließlich psychiatrischer Kliniken und psychiatrischer Krankenhäuser,
- b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern/Kliniken (z.B. pathologischen Instituten, Röntgeninstituten oder Institutsambulanzen) oder in
- c) Krankenhäusern mit angeschlossener Reha-Einrichtungen, in denen die betreuten Personen in teilstationärer oder stationärer ärztlicher Behandlung stehen, wenn die ärztliche Behandlung in den Einrichtungen selbst stattfindet,

beschäftigt sind.

§ 2 Eingruppierung

(1) Die Eingruppierung der Ärztinnen und Ärzte richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Absatzes 2. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 32 AVR-Bayern entsprechend.

(2) In Abweichung von Anlage 2 AVR-Bayern sind Ärztinnen und Ärzte wie folgt eingruppiert:

- a) Entgeltgruppe I:

Ärztin / Arzt mit entsprechender Tätigkeit

- b) Entgeltgruppe II:

Fachärztin / Facharzt mit entsprechender Tätigkeit

Anmerkung:

Fachärztin / Facharzt ist diejenige Ärztin / derjenige Arzt, die / der aufgrund abgeschlossener Facharztweiterbildung in ihrem / seinem Fachgebiet tätig ist.

c) Entgeltgruppe III:

Oberärztin / Oberarzt

Anmerkung:

Oberärztin / Oberarzt ist diejenige Ärztin / derjenige Arzt, der / dem die medizinische Verantwortung für selbstständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung vom Dienstgeber ausdrücklich übertragen worden ist.

d) Entgeltgruppe IV:

Leitende Oberärztin / Leitender Oberarzt ist diejenige Ärztin / derjenige Arzt, der / dem die ständige Vertretung der leitenden Ärztin / des leitenden Arztes (Chefärztin / Chefarzt) vom Dienstgeber ausdrücklich übertragen worden ist.

Anmerkung:

Leitende Oberärztin / Leitender Oberarzt ist nur diejenige Ärztin / derjenige Arzt, die / der die leitende Ärztin / den leitenden Arzt in der Gesamtheit ihrer / seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Klinik in der Regel nur von einer Ärztin / einem Arzt erfüllt werden.

§ 3 Grundentgelt

(1) Die Ärztin / Der Arzt erhält in Abweichung von Anlage 3 AVR-Bayern monatlich ein Grundentgelt nach der Anlage 3c. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie / er eingruppiert ist, und nach der für sie / ihn geltenden Stufe.

(2) Für Ärztinnen und Ärzte gemäß § 2 Buchst. c) und d) ist die Vereinbarung eines außertariflichen Entgelts jeweils nach Ablauf einer angemessenen, in der letzten ausgewiesenen Stufe verbrachten Zeit zulässig.

§ 4 Stufen der Entgelttabelle

(1) Ärztinnen und Ärzte erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe. Sie erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten einer Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit) und zwar in

a) Entgeltgruppe I

Stufe 2: nach einjähriger Tätigkeit in der Stufe 1

Stufe 3: nach einjähriger Tätigkeit in der Stufe 2

Stufe 4: nach einjähriger Tätigkeit in der Stufe 3

Stufe 5: nach einjähriger Tätigkeit in der Stufe 4

Stufe 6: nach einjähriger Tätigkeit in der Stufe 5,

b) Entgeltgruppe II

Stufe 2: nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit in der Stufe 1

Stufe 3: nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit in der Stufe 2

Stufe 4: nach zweijähriger fachärztlicher Tätigkeit in der Stufe 3

Stufe 5: nach zweijähriger fachärztlicher Tätigkeit in der Stufe 4

Stufe 6: nach zweijähriger fachärztlicher Tätigkeit in der Stufe 5,

c) Entgeltgruppe III

Stufe 2: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit in der Stufe 1

Stufe 3: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit in der Stufe 2,

d) Entgeltgruppe IV

Stufe 2: nach dreijähriger Tätigkeit als leitende Oberärztin / leitender Oberarzt in der Stufe 1.

(2) Bei der Anrechnung von Vorbeschäftigungen können in der Entgeltgruppe I Zeiten ärztlicher Tätigkeit angerechnet werden. Eine Tätigkeit als Ärztin / Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Tätigkeit. In der Entgeltgruppe II können Zeiten fachärztlicher Tätigkeit angerechnet werden. Zeiten einer vorhergehenden beruflichen Tätigkeit können angerechnet werden, wenn sie für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind.

Anmerkung:

Zeiten ärztlicher Tätigkeit im Sinne der Sätze 1 bis 3, die im Ausland abgeleistet worden sind, sind nur solche, die von einer Ärztekammer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt werden.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 36 AVR-Bayern entsprechend.

§ 5 Überleitungs- und Besitzstandsregelung

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die am 31.12.2014 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 01.01.2015 fortbesteht, und die am 31.12.2014 in die Entgeltgruppe 13 oder 14 eingruppiert sind, erhalten eine Besitzstandszulage in entsprechender Anwendung des § 4 Anlage 1 AVR-Bayern.

§ 2

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. In Entgeltgruppe 13 wird das Richtbeispiel „Ärztin“ gestrichen.
2. In Entgeltgruppe 14 wird das Richtbeispiel „Fachärztin“ gestrichen.

§ 3

Es wird folgende Anlage 3c AVR-Bayern neu eingefügt:

Anlage 3c AVR-Bayern:

Entgelttabelle Ärztinnen und Ärzte (gültig ab 01.01.2015)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt und Entwicklungsstufen					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	3.771,64 €	3.985,43 €	4.138,12 €	4.402,79 €	4.718,38 €	4.848,17 €
II	4.977,95 €	5.395,33 €	5.761,82 €	5.975,60 €	6.184,27 €	6.392,95 €
III	6.235,18 €	6.601,65 €	7.125,94 €			
IV	7.334,59 €	7.858,89 €				

§ 4 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

4. Öffnungsklausel Kindertagesstätten

§ 1

Es wird folgende Anlage 15a AVR-Bayern mit der folgenden Öffnungsklausel nach § 35 AVR-Bayern beschlossen:

„Anlage 15a Öffnungsklausel Kindertagesstätten

Trägern von Kindertagesstätten nach dem BayKiBiG wird ab 01.11.2014 die Möglichkeit eröffnet, Erzieherinnen, Erziehern und pädagogischen Fachkräften Arbeitsmarktzulagen zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften zu gewähren. Die Höhe der Zulage richtet sich nach der Zulage, die von der örtlichen Gebietskörperschaft, in der die Einrichtung liegt, für diesen Personenkreis gezahlt wird.

Diese Zulage kann bis max. 31.10.2019 gewährt werden.

Diese Zulage ist widerruflich und nimmt nicht an allgemeinen Entgelterhöhungen teil. Sie stellt zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar und fließt in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung und die Jahressonderzahlung ein.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. November 2014 in Kraft.

5. Altersteilzeitregelung

Hier: Neueinführung Anlage 22a AVR-Bayern zum 01.01.2015

§ 1

1. In Anlage 22 AVR-Bayern wird die Überschrift um die Worte „bis 31.12.2009“ und um die folgende amtliche Anmerkung zur Überschrift ergänzt:

„Anlage 22: Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeit (Altersteilzeitordnung – ATZO) bis 31.12.2009¹“

¹Amtliche Anmerkung: Es sind drei Zeiträume zu unterscheiden:

Die Anlage 22 AVR-Bayern gilt für die bis zum 31.12.2009 abgeschlossenen Altersteilzeitverhältnisse bis zu deren vollständiger Abwicklung weiter.

Im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2014 gab es keine Altersteilzeitregelung in den AVR-Bayern.

Für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.2014 abgeschlossen werden, gilt die Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit gemäß Anlage 22a AVR-Bayern.“

2. In die AVR-Bayern wird folgende Anlage 22a neu eingefügt:

„Anlage 22a: Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeit (Altersteilzeitordnung – ATZO) ab 01.01.2015

§ 1 Geltungsbereich¹

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich der AVR-Bayern (§ 2) fallen und als Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ihre Arbeitszeit auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vom 23.07.1996, zuletzt geändert durch Art. 3a RV-

¹ Amtliche Anmerkungen:

1. Für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 01.01.2010 begonnen haben, gilt die Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit gemäß Anlage 22 AVR-Bayern.

2. Für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB), ihren Kirchengemeinden, ihren Gesamtkirchengemeinden, ihren Dekanatsbezirken und ihren sonstigen Körperschaften, ihren Anstalten und Stiftungen sowie ihren Einrichtungen (Art. 2 Kirchenverfassung) in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gilt eine inhaltsgleiche Regelung in der Dienstvertragsordnung (DiVO) der ELKB.

Leistungsverbesserungsgesetz vom 23.06.2014, in der jeweils gültigen Fassung vermindern.

§ 2 Altersteilzeit

Mit Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen kann längstens für die Zeitdauer von fünf Jahren eine Altersteilzeitregelung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vom 23.07.1996, zuletzt geändert durch Art. 3a RV-Leistungsverbesserungsgesetz vom 23.06.2014, in der jeweils gültigen Fassung, vereinbart werden, wenn die Voraussetzungen nach § 3 vorliegen.

§ 3 Voraussetzungen für die Vereinbarung einer Altersteilzeitregelung

(1) Altersteilzeit nach dieser Arbeitsrechtsregelung setzt voraus, dass Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

- a) das 60. Lebensjahr, schwerbehinderte Menschen und ihnen nach § 2 Abs. 3 SGB IX Gleichgestellte das 58. Lebensjahr vollendet haben und
- b) eine ununterbrochene Beschäftigungszeit von zehn Jahren bei demselben Dienstgeber (§ 6 Abs. 1 AVR-Bayern) vollendet haben und
- c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben,
- d) sowie zusätzlich
 - Schwerbehinderteneigenschaft bzw. Gleichstellung im Sinne von § 2 Absatz 2, 3 SGB IX besteht oder
 - Personalüberhang besteht, der durch Altersteilzeit beschleunigt abgebaut werden kann, oder
 - dadurch eine personenbedingte Kündigung vermieden werden kann.

(2) Der Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung kommt nicht in Betracht, wenn dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen. Dies gilt auch, wenn der Dienstnehmer oder die Dienstnehmerin nach ärztlicher Feststellung (§ 11 Absatz 1 AVR-Bayern) arbeitsunfähig ist oder voraussichtlich bis zum Ende der Arbeitsphase arbeitsunfähig sein wird.

(3) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich zumindest bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, ab dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.²

(4) Die Vereinbarung von Altersteilzeit ist spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann frühestens ein Jahr vor Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt werden. Von den Fristen nach Satz 1 oder 2 kann einvernehmlich abgewichen werden.

§ 4 Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

(1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.

(2) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Für die Berechnung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 6 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz; dabei bleiben Arbeitszeiten außer Betracht, die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 16 AVR-Bayern überschritten haben.

(3) Die während der Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie

- a) durchgehend erbracht wird (Teilzeitmodell) oder
- b) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Leistungen nach Maßgabe des § 6 freigestellt werden (Blockmodell).

(4) Die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen können vom Dienstgeber verlangen, dass ihr Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 5 Entgelt und Aufstockungsleistungen

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erhalten während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Teilzeitmodell (§ 4 Abs. 3 Buchst. a) das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 33 Abs. 4 AVR-Bayern ergebenden Beträge. Maßgebend ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach § 4 Abs. 2.

² **Antliche Anmerkung:** Siehe hierzu §§ 35 ff, 235 ff SGB VI.

(2) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erhalten während der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell (§ 4 Abs. 3 Buchst. b) das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der Hälfte des Entgelts, das sie jeweils erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 4 Abs. 2 Satz 2) weiter gearbeitet hätten; die andere Hälfte des Entgelts fließt in das Wertguthaben (§ 7b SGB IV) und wird in der Freistellungsphase rätterlich ausgezahlt. Das Wertguthaben erhöht sich bei allgemeinen Entgelterhöhungen in der von der Arbeitsrechtlichen Kommission Bayern jeweils festzulegenden Höhe.

(3) Das den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen nach Absatz 1 oder 2 zustehende Entgelt wird nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 um 20 v.H. aufgestockt. Bemessungsgrundlage für die Aufstockung ist das Regelarbeitsentgelt für die Teilzeitarbeit (§ 6 Abs. 1 Altersteilzeitgesetz). Steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgelte, die einmalig (z.B. Jahressonderzahlung) oder nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z.B. Überstundenentgelt) gezahlt werden sowie Sachbezüge, die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses unvermindert zustehen, gehören nicht zum Regelarbeitsentgelt und bleiben bei der Aufstockung unberücksichtigt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für das bei Altersteilzeit im Blockmodell und in der Freistellungsphase auszukehrende Wertguthaben entsprechend.

(4) Neben den vom Dienstgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für das nach Absatz 1 oder 2 zustehende Entgelt entrichtet der Dienstgeber zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenaufstockung) nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b i.V.m. § 6 Abs. 1 Altersteilzeitgesetz. Für von der Versicherungspflicht befreite Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Sinne von § 4 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz gilt Satz 1 entsprechend.

(5) In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung nach § 44 Absatz 1 AVR-Bayern. Für die Zeit der Zahlung des Krankengeldzuschusses (§ 44 Abs. 2 bis 4 AVR-Bayern), längstens bis zum Ende der 26. Kalenderwoche, wird der Aufstockungsbetrag gem. Absatz 3 in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgeblichen Aufstockungsbetrages gezahlt.

Anmerkung zu § 5 Absatz 1:

Nicht berücksichtigt werden Entgelte, die für eine Tätigkeit gewährt werden, die mit dem Aufgabenbereich nicht in unmittelbarem Zusammenhang steht und einer Nebentätigkeit gleichzusetzen ist. Nicht zum Entgelt zählen Zulagen, die außerhalb der AVR-Bayern bzw. darüber hinausgehend gewährt werden.

Ferner können während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses steuerfreie und steuerpflichtige pauschalierte (Zeit-)Zuschläge für die Inanspruchnahme an Samstagen,

Sonntagen, Feiertagen, Vorfesttagen und für Nacharbeit sowie pauschalierte Entgelte für Mehrarbeit und Überstundenzulagen nicht berücksichtigt werden. Entgelte für derartige Leistungen können nur entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeiten nach den einschlägigen Bestimmungen der AVR-Bayern gewährt werden; d.h. die unständigen Bestandteile des Entgelts fallen entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit an.

Die im Blockmodell über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden gelten bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 21 AVR-Bayern als Überstunden.

§ 6 Verteilung des Urlaubs im Blockmodell

Für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die Altersteilzeit im Blockmodell (§ 4 Abs. 3 Buchst. b) leisten, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung haben die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 7 Nebentätigkeit

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen dürfen während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende Arbeitsrechtsregelungen über Nebentätigkeiten (§ 5 Absatz 2 AVR-Bayern) bleiben unberührt.

(2) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausüben oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Überstunden leisten, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV übersteigen. Hat der Anspruch auf Aufstockungsleistung mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet. Dabei werden die Entgelte aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen und selbständigen Tätigkeiten (z.B. Gutachtertätigkeiten, andere Nebentätigkeiten) sowie Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und dergleichen und Honorare zusammengerechnet.

§ 8 Verlängerung der Arbeitsphase im Blockmodell bei Krankheit

Ist der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (§ 44 Absatz 1

AVR-Bayern) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

§ 9 Ende des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.

(2) Das Dienstverhältnis endet unbeschadet der in einer Arbeitsrechtsregelung festgelegten Beendigungstatbestände (z.B. §§ 13 bis 15 AVR-Bayern)

a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin eine abschlagsfreie Rente wegen Alters oder, wenn er bzw. sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten bzw. die Versicherte maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können, oder

b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn er bzw. sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens tatsächlich bezieht.

(3) Endet bei einem Dienstnehmer bzw. einer Dienstnehmerin, der bzw. die im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 4 Absatz 3 Buchstabe b) beschäftigt wird, das Dienstverhältnis vorzeitig, hat er bzw. sie Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach § 5 erhaltenen Entgelten und dem Entgelt für den Zeitraum seiner bzw. ihrer tatsächlichen Beschäftigung, die er bzw. sie ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte, vermindert um die vom Dienstgeber gezahlten Aufstockungsleistungen. Bei Tod des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin steht dieser Anspruch seinen bzw. ihren Erben zu.

§ 10 Mitwirkungspflicht

(1) Der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin hat Änderungen der ihn bzw. sie betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin hat dem Dienstgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn er bzw. sie die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, dass er bzw. sie Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 verletzt hat.

§ 11 Übergangsvorschriften

Auf Altersteilzeitverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, findet diese Arbeitsrechtsregelung keine Anwendung.³

§ 12 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Sie gilt für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die bis zum 31. Dezember 2018 die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018 begonnen hat.

³ **Amtliche Anmerkung:** Für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 01.01.2010 begonnen haben, gilt die Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit gemäß Anlage 22 AVR-Bayern.

Anlage: Musteraltersteilzeitdienstvertrag

Musterdienstvertrag
zur Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

Zwischen

.....
vertreten durch (Dienstgeber)

und

Herrn / Frau
wohnhaft in (Dienstnehmer / Dienstnehmerin)

wird zum Dienstvertrag vom
auf der Grundlage

- a) des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078),
- b) der Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (ATZO) gemäß Anlage 22a AVR-Bayern vom 17. Oktober 2014 in der jeweils geltenden Fassung folgender

Änderungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Das Dienstverhältnis wird nach Maßgabe der folgenden Vereinbarung ab
..... als Altersteilzeitarbeitsverhältnis fortgeführt.
Das Dienstverhältnis endet unbeschadet des § 9 Absatz 2 ATZO gemäß Anlage
22a AVR-Bayern
am

§ 2

Die Altersteilzeitarbeit wird geleistet

- im Blockmodell 1)
Arbeitsphase vom bis
Freistellungsphase vom bis

- im Teilzeitmodell 1)

1) Zutreffendes bitte ankreuzen

§ 3

Für die Anwendung dieses Vertrages gilt die Arbeitsrechtsregelung über die Alters-
teilzeit vom 17. Oktober 2014 (Anlage 22a AVR-Bayern) in ihrer jeweils geltenden
Fassung.

§ 4

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Vereinbarung von
Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

....., den

.....
(Für den Dienstgeber)

.....
(Dienstnehmer / Dienstnehmerin)“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.